

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00266

vom 3. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00266

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00266 du 3 mars 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00266 del 3 marzo 2005

Erwägungen

E. 3

3.1. Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen (Art. 337 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR). Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 337 Abs. 2 OR). Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen (Art. 337 Abs. 3 OR). Die Nichtbefolgung einer Weisung des Arbeitgebers kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsvertrags darstellen, sofern die Weisung zulässig war. Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos ohne wichtigen Grund, so hat dieser Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre (Art. 337c Abs. 1 OR).

3.2. Nach der obenerwähnten gesetzlichen Regelung wird ein Arbeitsverhältnis somit auch durch eine fristlos ausgesprochene Kündigung ohne einen wichtigen Grund beendet. Dem fristlos Entlassenen steht hingegen ein Schadenersatzanspruch zu. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sein Arbeitsverhältnis mit der A. AG weiterhin in Kraft sei (Urk. 1 S. 24), beziehungsweise erst am 26. August 2003 beendet worden sei (Urk. 14 S. 1), sind deshalb nicht stichhaltig.

3.3. In ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 15. August 2002 schilderte die A. AG, wie sich der Vorfall vom 9. August 2002 ihrer Meinung nach zugetragen hat. Danach habe der Beschwerdeführer am 9. August 2002 nach einer verbalen Auseinandersetzung mit Frau C. seinen Arbeitsplatz geräumt und erklärt, dass er seine Arbeit niederlegen werde, sowie dass er eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses als gerechtfertigt ansehe. Anschliessend habe er in einem gleichentags mit Herrn C. geführten Telefongespräch diesem zugesichert, noch gleichentags seine Arbeit wieder aufzunehmen, was er jedoch unterlassen habe. Die A. AG habe demnach angenommen, dass der Beschwerdeführer den Arbeitsvertrag fristlos gekündigt habe (Urk. 6/2). Diese Darstellung des Sachverhalts durch die A. AG wird vom Beschwerdeführer hingegen bestritten (Urk. 1, Urk. 14).

3.4. Eine fristlose Kündigung darf nicht leichthin angenommen werden. Nicht jedes Fernbleiben von der Arbeit nach einem Streit kann als fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewertet werden (Stahelin, Zürcher Kommentar zu Art. 337d OR N. 3). Nach der Rechtsprechung deutet hingegen der Umstand, dass ein Arbeitnehmer unter

Mitnahme seiner privaten Gegenstände seinen Arbeitsplatz verlässt und dabei erklärt, unverzüglich die Arbeit zu beenden, eindeutig auf eine fristlose Kündigung hin (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 22. März 2000, 4C.291/1998, Erw. 5c).

3.5 Die Fragen, ob das Arbeitsverhältnis zwischen der A. AG und dem Beschwerdeführer durch den Beschwerdeführer am 9. August 2002 oder später von der A. AG am 15. August 2002 (Urk. 6/2) fristlos aufgelöst wurde, oder ob das Arbeitsverhältnis am 15. August 2002 durch die A. AG ordentlich gekündigt wurde, können vorliegend jedoch offen bleiben. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass bereits das Schreiben der A. AG vom 15. August 2002 genügend klaren Inhalts und - wenn nicht als fristlose Kündigung - zumindest als ordentliche Kündigung zu gelten hat (Urk. 6/2). Dem späteren Schreiben der A. AG vom 16. September 2002, worin diese ihren Willen zur Vertragsbeendigung noch einmal bekräftigte (Urk. 6/3), kommt unter diesen Umständen keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Selbst wenn daher auf Grund zusätzlicher Abklärungen eine am 15. August 2002 ausgesprochene ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die A. AG zu bejahen sein sollte, fehlte es, wie nachfolgend zu zeigen ist, an der vorausgesetzten zwölfmonatigen Beitragszeit (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis).

E. 4

4.1 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer und die A. AG keinen schriftlichen Arbeitsvertrag schlossen, sondern gemäss mündlicher Absprache ein unbefristetes Arbeitsvertragsverhältnis begründeten (vgl. Urk. 1 S. 4). Unbestritten (Urk. 1 S. 12) ist ferner, dass der Beschwerdeführer am 12. November 2001 die Arbeit bei der A. AG aufnahm (vgl. Urk. 6/13). Fest steht sodann, dass der Beschwerdeführer und die A. AG anlässlich der Sühnverhandlung vor dem Friedensrichteramt vom 26. August 2003 vergleichsweise übereinkamen, dass sie mit der Zahlung einer Lohnsumme von Fr. 10'000.-- durch die A. AG per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt seien (Urk. 10/11).

4.2 Gemäss Art. 335 Abs. 1 OR kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Laut Art. 335 c OR kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden (Abs. 1). Diese Fristen dürfen durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag abgeändert werden; unter einen Monat dürfen sie jedoch nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden (Abs. 2).

E. 4.3

Mangels einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung gelten vorliegend die Kündigungsbestimmungen des OR. Zum Zeitpunkt bei Verfassen des Kündigungsschreibens der A. AG vom 15. August 2002 war der Beschwerdeführer seit 12. November 2001 bei dieser beschäftigt, weshalb das Arbeitsverhältnis gemäss Art. 335c Abs. 1 OR von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden konnte. Unter der Annahme, dass der Arbeitsvertrag durch das Schreiben der A. AG vom 15. August 2002 ordentlich

gekündigt worden wäre, hat das Arbeitsverhältnis zwischen dieser und dem Beschwerdeführer daher spätestens am 30. September 2002 geendet.

E. 5

5.1 In der vom 27. Oktober 2001 bis 26. Oktober 2003 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) hat der Beschwerdeführer vom 12. November 2001 bis längstens am 30. September 2002 bei der A.____ AG eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt.

E. 5.2

Massgebend für die Ermittlung der anrechenbaren Werktage ist die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der A.____ AG ab Beginn der Rahmenfrist für die Beitragszeit am 27. Oktober 2001 bis 26. Oktober 2003:

Zeitraum:

Werktage:

vom 12. bis 30. November 2001

15

vom 1. bis 31. Dezember 2001

21

vom 1. bis 31. Januar 2002

23

vom 1. bis 28. Februar 2002

20

vom 1. bis 31. März 2002

21

vom 1. bis 30. April 2002

22

vom 1. bis 31. Mai 2002

23

vom 1. bis 30. Juni 2002

21

vom 1. bis 31. Juli 2002

23

vom 1. bis 31. August 2002

22

vom 1. bis 30. September 2002

21

Total Werktage

232

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei sind alle in die rechtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses fallenden Wochentage von Montag bis Freitag, einschliesslich der darin enthaltenen Feiertage, zu berücksichtigen.

5.3 Ä Ä Ä Ä Für die Umrechnung in Kalendertage werden die ermittelten Werktage mit dem Faktor 1,4 multipliziert, was 324,8 Kalendertage (232 Werktage x 1,4) ergibt. Diese Vorgehensweise führt zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis, als wenn eine Aufrechnung auf Grund der jeweils effektiven Monatstage (28, 30 oder 31) vorgenommen wird (vgl. BGE 122 V 263 Erw. 5a; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, in Sachen H. vom 17. November 2000, C 349/99, Erw. 3b). Folglich wäre die erforderliche Beitragszeit von 360 Kalendertagen auch dann eindeutig (vgl. dazu BGE 122 V 262 Erw. 4c/aa mit Hinweisen) nicht ausgewiesen, wenn von einer durch die A. AG am 15. August 2002 ausgesprochenen, ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses per 30. September 2002 auszugehen wäre.

E. 6

Anhaltspunkte für das Vorliegen von anrechenbaren Zeiten ohne Beschäftigung (Art. 13 Abs. 2 lit. a bis d AVIG) oder von Befreiungstatbeständen (Art. 14 AVIG) sind in den Akten nicht zu ersehen. Im Übrigen werden solche vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Nach Gesagten hat es somit dabei zu bleiben, dass der Beschwerdeführer in der massgebenden, vom 27. Oktober 2001 bis 26. Oktober 2003 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit keine genügende Beitragszeit aufwies.

7. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Ergebnis ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 2. März 2004 (Urk. 10/5) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 6. Mai 2004 (Urk. 10/2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit für die Zeit ab 27. Oktober 2003 verneinte. Die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 6. Mai 2004 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Z. _____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.